

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.

zum

Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds

(Referentenentwurf)

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Wurzerstraße 4a

53175 Bonn

Telefon: 030 72629 0404

Telefax: 030 72629 0499

e-mail: kontakt@vdk.de

Bonn / Berlin, den 22. April 2014

Zusammenfassende Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf bleibt weit hinter den Erwartungen und den Ankündigungen in der Presse zurück. Weder der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff noch die zehntägige Lohnersatzleistung sind enthalten.

Die Änderungen bei den Kombinationsmöglichkeiten der ambulanten Pflegeleistungen und der Entlastungsleistungen werden inhaltlich begrüßt, wären aber besser im Rahmen einer grundsätzlichen Pflegereform angegangen worden. So wird neues Flickwerk geschaffen und die Ansprüche sind für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen inzwischen nicht mehr zu durchschauen.

Besonders zeigt sich dies bei den Entlastungsleistungen. Haushaltshilfe, Alltagsbegleiter und Pflegebegleiter sind niedrigschwellige Hilfen, die die häusliche Pflegesituation frühzeitig stabilisieren können, so wie dies in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt wird. Leider können diese Hilfen nicht bei den Personen die sie benötigen ankommen, denn der entsprechende Pflegegrad 1 wird nicht geschaffen.

Die Dynamisierung der Leistungen wird entsprechend der Regelungen des §30 SGB XI vorgenommen. Allerdings werden die grundsätzlichen Mängel des §30 SGB XI nicht behoben. Es handelt sich lediglich um eine gesetzliche Überprüfungsklausel, die sich am Minimum von Preis- und Lohnentwicklung orientieren soll. Der Sozialverband VdK Deutschland hält eine regelgebundene jährliche Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung im Pflegesektor für erforderlich.

Abgelehnt wird der Pflegevorsorgefonds, der bei der Bundesbank ein relativ kleines Sondervermögen schafft, das einzeln angelegt wird und über das aufwendig Bericht erstattet werden muss. Dieses Geld (1,2 Mrd. jährlich) fehlt für die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

In der umfassenden Bewertung stößt auf Kritik, dass zentrale Gestaltungsaufgaben in der Pflege mit dem Referentenentwurf nicht adressiert werden.

Hierzu gehört zuvorderst, dass die Neugestaltung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit erneut vertagt wird. Die Vorarbeiten zweier Expertenbeiräte liegen vor und sind in repräsentativen Studien bereits auf ihre Wirkungen und ihre Anwendbarkeit erprobt. Es gibt keinen Grund, die Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs erneut zu vertagen, zumal der von der Bundesregierung vorgesehene Zeitplan die Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode fraglich erscheinen lässt. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert die sofortige Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und hat ein machbares und finanzierbares Konzept hierfür vorgelegt.

Pflege braucht kommunale Lösungen. Zwar sind hier zuvorderst die Kommunen gefordert, Bund und Länder müssen aber entsprechende begünstigende Rahmenbedingungen schaffen. Der Referentenentwurf leistet hierzu keinen

Beitrag. Das Thema wird auf eine noch zu gründende Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertagt.

Schließlich finden sich im Referentenentwurf wenig Ansätze, Prävention und Rehabilitation vor und bei Pflege zu stärken. Der Vermeidung von Pflegebedürftigkeit kommt damit nach wie vor nicht der Stellenwert zu, der in einer alternden Gesellschaft angemessen wäre.

Der vorliegende Referentenentwurf wird dem gravierenden Handlungsbedarf in der Pflege nicht gerecht. Der Sozialverband VdK Deutschland hält deshalb unverändert eine große Pflegereform für erforderlich. Dies wird auch von weiten Teilen der Bevölkerung so gesehen, wie die Beteiligung an der kürzlich abgeschlossenen Bundestagspetition des Sozialverbands VdK Deutschland zeigt. Innerhalb von vier Wochen haben über 150.000 Bürgerinnen und Bürger die Forderung nach einer großen Pflegereform unterstützt.

Im Einzelnen

1. Dynamisierung

§ 30 SGB XI sieht vor, dass die Leistungen der Pflegeversicherung alle drei Jahre überprüft und der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals 2014. Im Gegensatz zu den letzten Erhöhungen werden alle Leistungen mit einbezogen.

Bewertung des VdK:

Der Sozialverband VdK begrüßt die Anhebung der Leistungen. Allerdings werden die in der Vergangenheit aufgelaufenen Kaufkraftverluste nicht annähernd ausgeglichen. Auch bleibt die derzeitige Ausgestaltung des §30 SGB XI mangelhaft. Erforderlich ist eine regelgebundene, jährliche Anpassung an die Preisentwicklung in der Pflege.

2. Verhinderungspflege (§ 39)

Verhinderungspflege kann nun für sechs anstatt vier Wochen in Anspruch genommen werden. Dafür können 50% des Budgets für die Kurzzeitpflege genutzt werden.

Bewertung des VdK:

Die Flexibilisierung der Entlastungsleistungen untereinander wird begrüßt. Allerdings wird nicht deutlich, warum diese Anrechnung auf 50% beschränkt werden soll.

Insbesondere für psychisch hilfebedürftige Menschen und Kinder mit Behinderung ist ein Aufenthalt in einer Einrichtung häufig nicht möglich. Für sie ist es wichtig, dass sie in der vertrauten Umgebung bleiben. Damit die pflegenden Angehörigen entlastet werden können, muss also eine Pflegeperson in den Haushalt kommen. Eltern von Kindern mit psychischen und geistigen Behinderungen übernehmen eine lebenslange Verantwortung und eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Auch sie sollten die Möglichkeit bekommen acht Wochen im Jahr eine Auszeit zu nehmen.

Im Detail sind Gesetzesbegründung und Gesetzesentwurf nicht ganz kongruent:

Die in der Gesetzesbegründung genannte Erhöhung des Pflegegeldes um das 1,5-fache bei Pflege durch Verwandte fehlt in Absatz 2. Es fehlt auch eine Klarstellung, dass dies auch für die Leistungen nach §123 gilt. Es fehlt die Ausnahme von den sechs Wochen, falls die Verhinderungspflege stundenweise genutzt wird.

In Absatz 3 fehlt eine Klarstellung, dass sich mit der Anrechnung der Kurzzeitpflege auch die Wochen erhöhen.

3. Pflegehilfsmittel und Wohnraumanpassung (§ 40)

Die Beträge für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel und für Wohnumfeldanpassungen wurden seit ihrer Einführung 1995 nicht erhöht. Mit diesem Gesetz werden sie um 30% bzw. 56% angehoben.

Bewertung VdK:

Die Anpassung dieser Beträge war überfällig.

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt insbesondere die Erhöhung für Wohnumfeldanpassungen. Dies trägt den neuen technischen Möglichkeiten Rechnung mit deren Hilfe Pflegebedürftige länger zu Hause wohnen bleiben können.

4. Tages- und Nachtpflege (§ 42)

Die Anrechnung des Tages- und Nachtpflege auf die ambulanten Pflegeleistungen entfällt.

Bewertung des VdK:

Der Sozialverband VdK begrüßt diese Neuerung sehr. Damit werden wichtige Anreize für pflegende Angehörige gesetzt, Entlastungsangebote in Anspruch zu nehmen. Das stärkt einerseits die häusliche Pflegesituation und schützt andererseits die Gesundheit der pflegenden Angehörigen.

5. Kurzzeitpflege (§ 42)

Die Verhinderungspflege kann voll auf die Kurzzeitpflege angerechnet werden.

Menschen mit Behinderung können die Kurzzeitpflege nun ohne Altersbegrenzung in Einrichtungen der Behindertenhilfe nutzen.

Bewertung des VdK:

Die „stationäre Verhinderungspflege“ ist bereits heute Praxis. Die Klarstellung im Gesetz vereinfacht die Antragsstellung in einigen Bundesländern. Umgekehrt sollte auch die Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege voll anrechenbar sein.

Die Aufhebung der Altersgrenze für Menschen mit Behinderung wird begrüßt.

6. Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§§ 45b und 45c)

Die vom Beirat zur Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs empfohlenen niedrigschwelligen Entlastungsleistungen werden umgesetzt. Auch nur somatisch eingeschränkte Pflegebedürftige erhalten nun 104€ für Haushaltshilfen, Alltagsbegleiter und Pflegebegleiter zur Entlastung der pflegenden Angehörigen.

Die ambulanten Pflegesachleistungen können zu 50% für diese Betreuungs- und Entlastungsleistungen genutzt werden.

Bewertung VdK:

Die niedrighschwelligen Entlastungsleistungen werden vollumfänglich begrüßt, insbesondere die Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige und Nahestehende. Dadurch können frühzeitig häusliche Betreuungssituationen stabilisiert werden. Damit diese Hilfen wirksam werden können, müssen sie jedoch vor Eintritt des „erheblichen Pflegebedarfs“ ansetzen. Dazu braucht es den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.

Dies wäre übergangsweise zu lösen, indem die Anspruchsberechtigten wie im neuen §87b auch im § 45b Abs. 1a neu definiert werden:

„Versicherte, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht.“

Auch die Stärkung der kommunalen Einrichtungen nach 45c als niedrighschwellige Anlaufstelle begrüßt der Sozialverband VdK.

7. Pflege-Wohngemeinschaften (§ 45e)

Leistungen zur Umgestaltung von Wohnungen zu Pflege-WGs können nun auch schon vor Gründung und Einzug abgerufen werden.

Bewertung des VdK:

Auch diese Flexibilisierung wird begrüßt. Allerdings öffnet sie die Tür für unseriöse Anbieter noch weiter. Es muss sichergestellt werden, dass Pflege-WGs selbstbestimmte, neue Wohnformen sind und nicht dazu missbraucht werden die Auflagen für Pflegeheime zu umgehen.

8. Reformationstag (§ 58)

Zur 500-Jahr Feier der Reformation kann 2017 ein einmaliger Feiertag geschaffen werden, ohne dass die Arbeitnehmerbeiträge zur Pflegeversicherung angehoben werden.

Bewertung des VdK:

Diese Ausnahmeregelung ist sinnvoll. Der Sozialverband VdK fordert aber immer noch die Rückkehr zur paritätischen Finanzierung in der Pflegeversicherung.

9. **Betreuungskräfte in Heimen (§ 87b)**

Die Betreuungskräfterelation wird auf 1:20 abgesenkt und auf alle Bewohner und Gäste ausgedehnt, einschließlich derer ohne eingeschränkte Alltagskompetenz und sogar ohne Pflegestufe.

Bewertung des VdK:

Der Sozialverband VdK begrüßt diese Neuerung. Hier wird konkrete Vorarbeit für die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs geleistet, bei dem es keine Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne eingeschränkter Alltagskompetenz mehr geben soll.

Da diese Regelung auch für teilstationäre Angebote gilt, wird durch die Einbeziehung von Menschen mit Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe 1, die Möglichkeit für niedrigschwellige Entlastung der pflegenden Angehörigen durch die Tagespflege geschaffen.

10. **Qualitätsprüfung (§ 114)**

Pflegebedürftige, bei denen ein begründeter Verdacht auf nicht fachgerechte Pflege besteht, können in die Stichprobenprüfung mit einbezogen werden. Damit soll laut Gesetzesbegründung, die Umsetzung des neuen indikatorenbasierten Qualitätssystem beschleunigt werden.

Bewertung des VdK:

Die Einbeziehung von Verdachtsfällen lindert aber löst nicht das Grundproblem, dass es vom Zufall abhängt ob schlechte Qualität in einer Einrichtung gefunden wird.

Um die Umsetzung des neuen Qualitätssystem zu beschleunigen, bräuchte es Strukturen in den Vereinbarungen zwischen Pflegekassen und Leistungserbringern, wie sie vorbildlich im Gemeinsamen Bundesausschuss bestehen. Zur kurzfristigen Abhilfe könnte im Gesetz eine Frist zur Umsetzung des indikatorengestützten Systems gesetzt werden.

11. **Pflegevorsorgefonds (§§ 131ff)**

Mit dem neuen vierzehnten Kapitel wird ein Pflegevorsorgefonds unter Verwaltung der Bundesbank geschaffen. Bis 2033 wird jeweils 0,1 Prozentpunkt angespart. Ab 2035 bis 2055 fließen die Mittel in den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zurück.

Bewertung des VdK:

Der geplante Pflegevorsorgefonds stellt keinen sinnvollen Beitrag für eine nachhaltige Pflegefinanzierung und Generationengerechtigkeit dar. Ein temporärer Fonds im-

pliziert, dass in den nächsten 20 Jahren eingezahlt wird und diese Mittel dann in den Jahren 2035 bis 2055 ausgegeben werden. Gerade wenn die höchste Zahl der Pflegebedürftigen erreicht wird, nämlich Mitte der 2050er Jahre, wäre die Kasse dann leer und der Beitragssatz würde nach oben springen und dann dauerhaft auf dem Niveau verharren, den er auch ohne Pflegevorsorgefonds erreicht hätte. Modellrechnungen von Prof. Heinz Rothgang von der Universität Bremen zeigen, dass der Beitragssatz im 21. Jahrhundert nicht mehr sinkt (Rothgang et al. 2011). Bezüglich des Beitragssatzes gibt es keinen „Berg“ der durch Anlegen eines Vorsorgefonds „untertunnelt“ werden kann, sondern den Anstieg auf ein „Hochplateau“.

Der Effekt ist also marginal, die im Vorsorgefonds gebundenen Mittel fehlen aber für dringend notwendige Leistungsverbesserungen in der Pflege. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ist gerade im Bereich der Pflege zur Tragung höherer Beiträge bereit, wenn damit eine Verbesserung der Leistung verknüpft ist (siehe beispielsweise Deutschlandtrend Oktober 2013). Dies gilt nach unserer Erfahrung gerade auch für jüngere Menschen, die ihre Eltern im Falle der Pflegebedürftigkeit gut versorgt wissen wollen.

In der Renten- und in der Krankenversicherung werden die Rücklagen gerade zugunsten des Bundeshaushaltes abgebaut. Dies zeigt, dass Rücklagen in der Sozialversicherung nur unzureichend vor den Zugriff des Finanzministers gesichert sind.

Während die Generationengerechtigkeit mit einem unzureichenden Instrument adressiert wird, bleiben die Probleme der Verteilungsgerechtigkeit völlig unerwähnt. Das ungerechte Nebeneinander von privater und gesetzlicher Pflegeversicherung wird durch den Referentenentwurf nicht beseitigt. Würde ein Risikostrukturausgleich zwischen gesetzlicher und privater Pflegeversicherung eingeführt, könnte der Beitragssatzanstieg um knapp 0,2 Prozent niedriger ausfallen.